

heute noch eine wesentliche Informationsvoraussetzung für ihr direkt-demokratisches Verhalten, vornehmlich bei Wahlen»¹⁹⁹ bildet, sollten nichtöffentliche Sitzungen nur vereinzelt abgehalten werden. Ansonsten können die Wahlen durch die Nichtöffentlichkeit der Landtagssitzungen ihre Funktion im Sinne der Volkssouveränität nicht erfüllen, weil dazu das Volk in Erfahrung bringen können muss, wie das Parlament als Ganzes und wie der einzelne Abgeordnete handelt.²⁰⁰

Zudem ist «das Öffentlichkeitsprinzip als grundlegendes Prinzip des liechtensteinischen demokratischen Rechtsstaates» gerade hinsichtlich des Redeparlaments mit ausgeprägten Plenardebatten zu bewahren.²⁰¹ Es sollte eine «Entscheidungsfindung organisierter Interessen hinter verschlossenen Türen»²⁰² möglichst vermieden werden. Diesem Bedürfnis und der Verantwortung gegenüber dem Souverän kann der Landtag nur in öffentlichen Landtagssitzungen gerecht werden, weil nur dort Transparenz gelebt werden kann. Auch kann nur dort die Minderheit die Öffentlichkeit auf Mängel der Mehrheit oder der Regierung hinweisen.

Ein Beispiel dafür, wie die Öffentlichkeit nicht im Sinne der Ausführungen gewahrt wird, zeigt die Behandlung einer Vorlage in der öffentlichen Landtagssitzung vom 17. Mai 2006, welche auffallend kurz diskutiert wurde.²⁰³ Grund dafür war die Vorbehandlung im nichtöffentlichen Landtag, wie es der damalige Landtagspräsident selbst ausführte: «Nachdem wir dieses Traktandum bereits in der nichtöffentlichen Sitzung besprochen haben, haben wir nun über diesen Antrag der Regierung abzustimmen.»²⁰⁴ Solches Gebaren des Landtags sollte unterbunden werden, da dies dem Erfordernis der öffentlichen Behandlung nicht genügen kann und damit Art. 24 Abs. 4 GOLT widerspricht. Absatz 4 des Artikels 24 GOLT bildet somit den Hauptunterschied zwi-

199 Morscher, S. 787.

200 Niesen, S. 330 f.: «Das Prinzip der Volkssouveränität besagt, dass das Volk über die verfassungs- und gesetzgebende Gewalt verfügt, der alle anderen Gewalten, alle Personen und Assoziationen unterworfen sind.»

201 Batliner, Zur heutigen Lage, S. 88.

202 Hofmann/Dose/Wolf, S. 95

203 LTP 2006, S. 650 ff.: Abänderung der Entschädigungsregelung für die Stellvertreter der Vorsitzenden sowie für die Rechtskundigen Beisitzer der drei Senate des Obergerichts (Schreiben der Regierung vom 25.04.2006, RA 2006/1025–1612).

204 LTP 2006, S. 650.